



## Begründung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Strande, Kreis Rendsburg-Eckernförde

„Bestattungswald“  
Für den Bereich des Waldes „Neuholz“, östlich der „Stohler Landstraße“ (K16), südlich und westlich  
des „Bülker Landweges“, westlich des Weges „Zum Mühlenteich“ und nördlich der  
„Dänischenhager Straße“

**Bearbeitung:**

**B2K ARCHITEKTEN UND STADTPLANER - BOCK - KÜHLE - KOERNER - GUNDELACH PartG mbB**  
Holzkoppelweg 5 - 24118 Kiel - Fon: 0431 / 66 46 99-0 - Fax: 0431 / 66 46 99-29 - info@b2k-architekten.de

**Freiraum- und Landschaftsplanung, Matthiesen und Schlegel** - Freischaffende Landschaftsarchitekten  
Allensteiner Weg 71 - 24161 Altenholz - Fon: 0431 / 32 22 54 - Fax: 0431 / 32 37 65 - info@matthiesen-  
schlegel.de

**Stand: 28.02.2018**

Stand des Verfahrens:  
§ 3 (1) BauGB - § 3 (2) BauGB - § 4 (1) BauGB - § 4a (2) BauGB - § 4 (2) BauGB - § 4a (3) BauGB - § 1 (7) BauGB - § 6 BauGB

## **Inhalt**

### **Teil I: Begründung**

<b>1.</b>	<b>Aufstellungsbeschluss, rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Stand des Verfahrens</b> .....	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben</b> .....	<b>3</b>
<b>3.1</b>	<b>Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010</b> .....	<b>4</b>
<b>3.2</b>	<b>Regionalplan für den Planungsraum III (2000)</b> .....	<b>4</b>
<b>3.3</b>	<b>Flächennutzungsplan (1972)</b> .....	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>Anlass und Ziele der Planung</b> .....	<b>5</b>
<b>5.</b>	<b>Standortwahl und Umfang der baulichen Entwicklung</b> .....	<b>5</b>
<b>6.</b>	<b>Darstellungen der 7. Änderung des Flächennutzungsplans</b> .....	<b>6</b>
<b>7.</b>	<b>Erschließung</b> .....	<b>6</b>
<b>8.</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b> .....	<b>6</b>
<b>9.</b>	<b>Altlasten</b> .....	<b>6</b>
<b>10.</b>	<b>Denkmalschutz</b> .....	<b>6</b>
<b>11.</b>	<b>Kampfmittel</b> .....	<b>7</b>
<b>12.</b>	<b>Auswirkungen der Planung</b> .....	<b>7</b>

### **Teil II: Umweltbericht**

Gesonderter Teil der Begründung mit separatem Inhaltsverzeichnis gem. § 2 Abs. 4 BauGB.

### **Erstellt durch:**

Freiraum- und Landschaftsplanung Matthiesen und Schlegel, Landschaftsarchitekten

## **1. Aufstellungsbeschluss, rechtliche Grundlagen**

Die Gemeinde hat am 30.03.2017 den Aufstellungsbeschluss für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.04.2017 im Mitteilungsblatt des Amtes Dänischenhagen öffentlich bekanntgemacht.

Die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 1057), der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2016, und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

## **2. Stand des Verfahrens**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 16.05.2017 im Rahmen einer Informationsveranstaltung durchgeführt. Die Öffentlichkeit wurde über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet und hatte die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken zu äußern.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in dem Zeitraum vom 22.07.2017 bis zum 04.09.2017. Die Stellungnahmen wurden geprüft, und die Anregungen und Hinweise wurden in die Unterlagen eingearbeitet.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 08.03.2018 den Entwurf zur 7. Änderung gebilligt und zur Auslegung freigegeben (Entwurfs- und Auslegungsbeschluss).

Die vorliegenden Unterlagen dienen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

## **3. Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben**

Die Gemeinden haben gem. § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne, d.h. der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan und der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan, sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde für die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet. Die Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Folgende planerischen Vorgaben sind bei der Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen:

### **3.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010**

Der seit Oktober/2010 wirksame Landesentwicklungsplan 2010 (LEP) formuliert die Leitlinien der räumlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein und setzt mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung den Rahmen, an dem sich die Gemeinden zu orientieren haben. Der Landesentwicklungsplan soll sowohl die Entwicklung des Landes in seiner Gesamtheit fördern als auch die kommunale Planungsverantwortung stärken.

Der Landesentwicklungsplan enthält für die Gemeinde Strande die folgenden Aussagen:

- Die Gemeinde liegt im Ordnungsraum der Landeshauptstadt Kiel.
- Die Gemeinde liegt im 10 km Radius um den Zentralbereich des Oberzentrums Kiel.
- Die Gemeinde liegt innerhalb eines 'Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung'.
- Die Gemeinde grenzt an einen 'Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung'.
- Die Gemeinde grenzt an einen 'Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft'.

Dem Textteil des Landesentwicklungsplanes sind folgende Ausführungen zu entnehmen:

Der Wald soll so erhalten, bewirtschaftet, gestaltet und gemehrt werden, dass er zum nachhaltigen Arten- und Biotopschutz beiträgt und seine Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen entsprechend den unterschiedlichen regionalen Erfordernissen nachhaltig erfüllen kann (vgl. LEP 2010, Ziff. 3.9, 4G, S. 96).

#### **Bewertung**

Das Vorhaben der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Strande den Wald zur Hälfte in einen Bestattungswald zu konvertieren widerspricht nicht den Grundsätzen und Zielen des Landesentwicklungsplanes. Es handelt sich bei dem Bestattungswald um einen Bestandswald der aus der Forstwirtschaftlichen Nutzung entlassen wird. Der Wald wird weitestgehend in seinem natürlichen Zustand belassen und in Bereichen durch eine Aufforstung mit einheimischen Laubbäumen aufgewertet.

### **3.2 Regionalplan für den Planungsraum III (2000)**

Der derzeit wirksame Regionalplan leitet sich aus dem Landesraumordnungsplan (LROP) aus dem Jahr 1998 ab. Der Landesraumordnungsplan wurde im Jahr 2010 durch den Landesentwicklungsplan (LEP) abgelöst (s.o.). Eine Fortentwicklung des Regionalplanes steht noch aus, so dass weiterhin der Regionalplan aus dem Jahr 2000 als Planungsvorgabe zu beachten ist. In den Aussagen, in denen der Regionalplan vom Landesentwicklungsplan abweicht, gelten die Aussagen des Landesentwicklungsplanes (z.B. hinsichtlich des Siedlungsrahmens).

Im Regionalplan bestehen für die Gemeinde bzw. das Plangebiet folgende Aussagen:

- Die Gemeinde liegt im Ordnungsraum der Landeshauptstadt Kiel,
- Die Gemeinde liegt innerhalb einer Siedlungsachse,

- Die Gemeinde grenzt an einen regionalen Grünzug,
- Die Gemeinde grenzt an ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft,
- Regional oder überregional bedeutsamer Hafen,
- Großklärwerk.

### **Bewertung**

Die Aussagen entsprechen den Aussagen des LEP (2010) und stehen somit ebenfalls nicht im Widerspruch zu den vorgesehenen planerischen Darstellungen.

### **3.3 Flächennutzungsplan (1972)**

Im derzeit geltenden Flächennutzungsplan bestehen für das Plangebiet die folgenden Darstellungen:

- Fläche für die Forstwirtschaft,
- Fläche für die Landwirtschaft.

### **Bewertung**

Ein Teil des Forstes „Neuholz“ unterliegt zukünftig keiner forstwirtschaftlichen Nutzung mehr und erhält eine zusätzliche Darstellung als Bestattungswald. Auf der angrenzenden Ackerfläche wird eine kleine Stellplatzanlage errichtet, die dem Bestattungswald zugeordnet ist. Die geplanten Nutzungen erfordern eine Änderung des Flächennutzungsplanes.

## **4. Anlass und Ziele der Planung**

Die Gemeinde möchte mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Waldes „Neuholz“ die Zusatznutzung „Bestattungswald“ ausweisen. Durch die Ausweisung eines Bestattungswaldes soll eine zusätzliche Art der Bestattung in der Gemeinde ermöglicht werden. Die Nachfrage nach Urnenbestattungen in dafür ausgewiesenen Wäldern hat in den letzten Jahren in der Bevölkerung allgemein zugenommen. Dies hängt damit zusammen, dass diese Form der Bestattung zum einen ein Gedenken an einem naturverbundenen Ort ermöglicht und zum anderen eine Grabgestaltung und -pflege komplett entfällt.

Die Umnutzung des Waldes zum Bestattungswald trägt zum Erhalt des Baumbestandes, sofern es sich um Laubbäume handelt, bei. Die Nutzung als Bestattungswald ist zunächst für eine Dauer von 99 Jahren vorgesehen. In diesem Zeitraum wird der Wald weitestgehend in seinem natürlichen Zustand erhalten. Es ist allerdings vorgesehen, die kleinteilig vorhandenen standortfremden Fichtenstände zu beseitigen und stattdessen einheimische Laubbäume zu pflanzen.

## **5. Standortwahl und Umfang der baulichen Entwicklung**

Von dem ca. 12 ha großen Waldbestand soll eine Fläche von ca. 5,1 ha als Bestattungswald genutzt werden. Es wird davon ausgegangen, dass diese Fläche ausreichend ist, um für die nächsten sieben bis zehn Jahre ein ausreichendes Angebot an Grabstellen zu schaffen.

Es ist vorgesehen, einen Andachtsplatz unter freiem Himmel auf einer vorhandenen Lichtung im Wald zu errichten. Im Wald bestehen ein Wanderweg und ein Wirtschaftsweg (Rückeweg). Diese Wege sind ausreichend für die Erschließung. Um von den Wegen zu den Grabstellen zu gelangen, muss der Waldboden betreten werden. Dies ist in einem Bestattungswald allgemein üblich. Der natürliche Charakter des Waldes soll durch die Nutzung als Bestattungswald so wenig wie möglich verändert werden.

Auf dem westlich angrenzenden Acker soll eine kleine Stellplatzanlage geschaffen werden. Die Stellplatzanlage soll mit Schotter (z.B. als Schotterrasen) befestigt werden.

Da die Teilnehmer der Bestattung vorwiegend mit dem Pkw anreisen werden, werden Stellplätze benötigt. Ein ungeordnetes Parken auf dem Grünstreifen entlang der 'Dänischenhagener Straße' soll vermieden werden. Im Eingangsbereich des Waldes besteht zwar eine Lichtung, diese ist aber nicht groß genug, um dort zehn oder mehr Fahrzeuge abstellen zu können. Die Schaffung einer Stellplatzfläche im Wald ist rechtlich nicht zulässig, da dies mit dem gesetzlichen Waldschutz nicht vereinbar ist. Aus diesem Grund wird eine außerhalb des Waldes gelegene Stellplatzanlage benötigt. Diese Stellplatzanlage ist dem Bestattungswald zugeordnet.

## **6. Darstellungen der 7. Änderung des Flächennutzungsplans**

Die Waldfläche erhält die Zweckbestimmung 'Bestattungswald'. Dies entspricht der geplanten Nutzung.

Ferner wird eine Fläche für den ruhenden Verkehr dargestellt. Hierbei handelt es sich um eine Stellplatzanlage, die dem Bestattungswald zugeordnet ist.

## **7. Erschließung**

Der Bestattungswald liegt an der 'Dänischenhagener Straße'. Es wird eine kleine Stellplatzanlage geschaffen, damit die Trauergäste ihre Autos abstellen können. Von der 'Dänischenhagener Straße' besteht eine Zufahrt zum Wald. Diese Zufahrt soll genutzt werden, um zu der Stellplatzanlage zu gelangen. Die Pkws werden ungefähr 20 m in den Wald hineinfahren und dann in westliche Richtung zur Stellplatzanlage abbiegen. Der Eingangsbereich des Waldes ist durch eine Lichtung geprägt, so dass die Pkws ohne weiteres eine Kurve fahren können, um zu der Stellplatzanlage zu gelangen.

## **8. Ver- und Entsorgung**

Die geplante Nutzung erfordert keine Maßnahmen zur Ver- und Entsorgung.

## **9. Altlasten**

Über das mögliche Vorkommen von Altlasten liegen keine Informationen vor.

## **10. Denkmalschutz**

Der gesamte Wald 'Neuholz' liegt in einem archäologischen Interessensgebiet. Das archäologische Interessensgebiet umfasst das überwiegende Gemeindegebiet der Gemeinde Strande. Nach Auskunft des Archäologischen Landesamtes liegen keine

Informationen über ein Vorkommen von archäologischen Kulturdenkmälern im Plangebiet vor. Das Archäologische Landesamt weist jedoch darauf hin, dass ein Vorkommen von archäologischen Kulturdenkmälern im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden kann. Es wird deshalb auf § 15 Denkmalschutzgesetz verwiesen, wonach die Verpflichtung besteht, dass derjenige, der ein archäologisches Denkmal entdeckt, dies unverzüglich dem Archäologischen Landesamt zu melden hat. Bei einem Fund sind das Kulturdenkmal und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Vertreters des Archäologischen Landesamtes in einem unveränderten Zustand zu erhalten.

## **11. Kampfmittel**

Gemäß der Anlage zur 'Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel' (Kampfmittelverordnung) vom 07.05.2012 gehört die Gemeinde Strande nicht zu den Gemeinden, die durch Bombenabwürfe im 2. Weltkrieg in besonderem Maße betroffen waren. Aus diesem Grund ist ein Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet nicht wahrscheinlich. Eine Untersuchung des Plangebietes in Hinblick auf ein mögliches Vorkommen von Kampfmitteln ist deshalb nicht erforderlich.

## **12. Auswirkungen der Planung**

Die Nutzung als Bestattungswald hat zur Folge, dass die forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes eingestellt wird. Die Bäume werden zukünftig als Bestattungsbäume genutzt. Das bedeutet, dass durchschnittlich acht Urnen um einen Baum herum, in einem Abstand von ungefähr zwei Metern, beigesetzt werden.

Durch die Bestattungen werden zukünftig mehr Personen im Wald zugegen sein. Wenn man davon ausgeht, dass eine Bestattung ungefähr eine Stunde dauert, bedeutet das, dass mögliche Störungen auf diesen Zeitraum beschränkt sind. Der Besuch einzelner Angehöriger an der Grabstelle zum Gedenken an den Verstorbenen hat keine anderen Auswirkungen als die, die von Spaziergängern ausgehen. Erfahrungsgemäß werden die Grabstellen nur von wenigen Personen im Laufe der Jahre aufgesucht.

Die Errichtung der kleinen Stellplatzanlage wird zum Verlust einer Teilfläche eines Ackers führen.

# **Gemeinde Strande**

## **7. Änderung des Flächennutzungsplanes**

für den geplanten Bestattungswald im Bereich des sog. Neuholzes  
(Strander Wald)

## **Umweltbericht mit integrierter Grünordnung**

Bearbeiter:

**Freiraum- u. Landschaftsplanung**

**Matthiesen · Schlegel**

**Landschaftsarchitekten**

**Allensteiner Weg 71**

**24 161 Altenholz**

Aufgestellt:

**Altenholz, 09.02.2018, redaktionelle Anpassung am 28.02.2018**

## Inhalt

<b>1 Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1 Lage des Plangebietes.....	1
1.2 Kurzdarstellung der Planungsziele der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes.....	1
1.3 Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet .....	1
1.3.1 Rechtliche und planerische Bindungen.....	1
1.3.2 Schutzgebiete und -objekte nach LNatSchG und BNatSchG, geschützte Arten.....	2
Der besondere Artenschutz.....	2
<i>Verhältnis der Bauleitplanung zum Artenschutzrecht</i> .....	3
1.3.3 Entwicklungsziele.....	4
<b>2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b> .....	<b>4</b>
2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustands .....	4
2.1.1 Naturräumliche Gegebenheiten .....	4
2.1.2 Plangebietsbeschreibung.....	4
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands .....	7
2.2.1 Wirkungen der geplanten Maßnahme.....	7
2.2.2 Auswirkungen auf Umweltbelange.....	9
<i>Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens</i> .....	9
2.3 Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	12
2.3.1 Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich .....	13
2.4 Planungsalternativen.....	14
<b>3 Zusätzliche Angaben</b> .....	<b>15</b>
3.1 Verwendete technische Verfahren, Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Erkenntnisse.....	15
3.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	15
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	15

## 1 Einleitung

### 1.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet (PG) dieser 7. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich unmittelbar westlich bzw. nordwestlich der Ortslage der Gemeinde Strande. Der ca. 5,1 ha große Geltungsbereich dieses Planes umfasst etwas mehr als die halbe Fläche des Waldes Neuholz (auch als Kähler Wald oder Strander Wald bezeichnet). Das überplante Areal schließt nördlich an die Dänischenhagener Straße an, wo sich auch die Zufahrt in den Wald befindet.

### 1.2 Kurzdarstellung der Planungsziele der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Das hauptsächliche Ziel dieser vorbereitenden Bauleitplanung besteht in der Ermöglichung einer Bestattungsnutzung in einer Teilfläche des Neuholzes. Der Waldeigentümer möchte den betreffenden Wald in den dafür standörtlich geeigneten Bereichen für die Beisetzung von Urnen nutzen; ca. die Hälfte des 12 ha großen Strander Waldes ist für die Urnenbestattung vorgesehen. Damit diese Nutzung neben der forstlichen Waldbewirtschaftung auf den restlichen ca. 6 ha zukünftig möglich ist, muss die betreffende Waldfläche im gemeindlichen Flächennutzungsplan mit dem Zusatz „Friedhof“ versehen werden. Damit wird den planungsrechtlichen Bestimmungen des Landes SH in Bezug auf Friedwälder, Ruheforste und Bestattungswälder ausreichend Rechnung getragen, wobei der Erlass vom 28. Nov. 2005 mit dem Titel „Einrichtung von Friedwäldern und Ruheforsten in Schleswig-Holstein“ maßgeblich ist.

### 1.3 Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet

#### 1.3.1 Rechtliche und planerische Bindungen

Folgende übergeordnete **planerische Anforderungen** sind für das Vorhaben relevant:

##### Landschaftsprogramm

Dem Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein von 1999 kann Folgendes entnommen werden:

Der Küstenstreifen, in dem sich das PG befindet, ist als ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum ausgewiesen. Die sich von der Eckernförder Bucht bis über die Bülker Huk hinaus erstreckenden internationalen Schutzgebiete (EU-Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet) reichen jedoch nicht bis zum Geltungsbereich dieser Bauleitplanung. Eine Betroffenheit dieser Schutzgebiete ist daher auszuschließen.

##### Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan (LRPL) für den Planungsraum III von Februar 2000 greift die Darstellungen des Landschaftsprogramms auf: Die außerhalb des Siedlungsraumes liegenden Küstenbiotop sowie angrenzende Niederungsflächen übernehmen Funktionen für den Biotopverbund. Zudem ist das LSG ‚Küstenlandschaft Dänischer Wohld‘ ausgewiesen, das den Siedlungsraum jedoch ausspart. Der Strander Wald liegt innerhalb des erwähnten Landschaftsschutzgebietes.

##### **Regionalplan**

Der Regionalplan für den Planungsraum III Technologie-Region K.E.R.N. in der Fortschreibung von 2000 fasst die angesprochenen Ausweisungen der übergeordneten Pläne zusammen durch die Ausweisung eines küstenparallelen Streifens außerhalb des Siedlungsbereiches als regionalen Grünzug. Der von der geplanten

Urnenbeisetzung betroffene Wald befindet sich im sog. Regionalen Grünzug und gleichzeitig gehört dieses Neuholz zu einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft.

### **Örtlicher Landschaftsplan**

Der Strander Landschaftsplan enthält an mehreren Stellen Aussagen und Bewertungen zu dem Kählerwald. Hervorgehoben werden die Biotopverbundfunktion des betreffenden Waldes sowie die hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Beschrieben wird der Bestand stichwortartig folgendermaßen: Überwiegend als Laub- und Laubmischwald ausgebildet, kleinflächig Laubwaldaufforstungen und Nadelholzparzellen, dominierende Baumart stellt die Rotbuche dar, entlang von Gräben feuchtere Ausbildung mit Esche in der Baumschicht, artenreiche Krautschicht, hohe Bewirtschaftungsintensität, Beeinträchtigungen durch dichtes Netz an Wander- und Wirtschaftswegen, Ulmen erkrankt. Konkrete landschaftspflegerische Maßnahmen sind im Landschaftsplan nicht ausgewiesen.

#### **1.3.2 Schutzgebiete und -objekte nach LNatSchG und BNatSchG, geschützte Arten**

Der Strander Wald enthält innerhalb des betreffenden Planbereiches keine gemäß LNatSchG bzw. BNatSchG geschützten Biotope. Der im Strander Landschaftsplan noch verzeichnete Waldtümpel stellt sich in der Örtlichkeit als eine Art Grabenaufweitung vor einer nicht mehr funktionierenden Staueinrichtung heraus und kann nach aktuellem Kenntnisstand nicht als geschützter Biotop angesprochen werden. Streckenweise wird der Wald von alten, mit großen Überhängen durchsetzten Knicks begrenzt. Diese Knicks sind wertvoll und unterliegen als ein Bestandteil des Waldes den Schutzbestimmungen des Landeswaldgesetzes.

Ausgesprochen naturnahe Bach- / Fließgewässerabschnitte, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen, existieren im Plangebiet nicht. Bei den im Wald vorkommenden Gräben handelt es sich fast durchweg um unterhaltene und geräumte Entwässerungsgräben.

#### **Der besondere Artenschutz**

In Bezug auf den Artenschutz sind die Regelungen der § 44 und 45 BNatSchG in Umsetzung der Anforderungen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie besonders zu beachten.

In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes (Zugriffsverbote) wie folgt gefasst (Auszug):

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 Abs. 5 werden die Zugriffsverbote des Abs. 1 für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe sowie nach den Vorschriften des BauGB zulässige Vorhaben i. S. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG näher bestimmt (Auszug):

Satz 2: Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Satz 3: Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Satz 4: Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Satz 5: Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vor.

Anhaltspunkte, ob ein artenschutzrechtlicher Tatbestand hinsichtlich des Schädigungsverbotes vorliegt, gibt das „Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC“ (Europäische Kommission, Stand Februar 2007). Hiernach ist es für die Erfüllung des Verbotstatbestands erforderlich, dass absichtlich – oder unter bewusster Inkaufnahme der Möglichkeit – Tiere der geschützten Arten höchstwahrscheinlich („most likely“) getötet werden. Darunter fällt z. B. die vermeidbare Beseitigung von Gehölzen mit Vogelnestern während der Brutzeit, nicht aber das verbleibende „Restrisiko“, d. h. die zufällige („incidental“) Tötung etwa von einzelnen Vögeln im Straßenverkehr.

Auch der Begriff „erhebliche Störung“ wurde durch die Europäische Kommission näher bestimmt. Danach ist eine Störung nur dann erheblich, wenn gewisse schädliche Auswirkungen („detrimental impact“) auf die betroffene Art zu erwarten sind. Dies wird angenommen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Fortpflanzungsfähigkeit verringert werden. Bloß sporadische Scheuchwirkungen ohne derartige Folgewirkungen fallen hingegen nicht unter den Begriff der „Störung“.

Löst das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von § 44 Abs. 5 aus, ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Bei Eingriffsvorhaben kann diese in der Regel nur bei zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses vom zuständigen Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) zugelassen werden, sofern keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art nicht verschlechtert.

#### *Verhältnis der Bauleitplanung zum Artenschutzrecht*

Für das Verhältnis der Bauleitplanung zum Artenschutzrecht ist auf folgende Besonderheit hinzuweisen: Nicht der Bebauungsplan oder einzelne seiner Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt ggf. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Einer Ausnahmeregelung bedarf deshalb das Bauvorhaben, dessen Realisierung mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften kollidiert, nicht der Bebauungsplan, auf dessen Grundlage das Vorhaben verwirklicht werden soll. Adressat der naturschutzrechtlichen Ausnahmевorschrift ist nicht der Plangeber, sondern derjenige, der den Plan in die Tat umsetzen will.

In diesem Sinne gilt Folgendes: Dem Plangeber obliegt es, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden und von Festsetzungen, denen dauerhaft ein rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegenstände, Abstand zu nehmen.

Eine kurze Einschätzung des Vorhabens unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten findet sich im Kap. 2.2.2.

### 1.3.3 Entwicklungsziele

Wesentliche Zielsetzung aus landschaftspflegerischer Sicht für den Strander oder Kähler Wald ist, dass die vorhandenen wertvollen Funktionen für den Naturhaushalt – insbesondere für Flora und Fauna – sowie für den Biotopverbund und die Naherholung erhalten und weiterentwickelt werden. Der Strander Landschaftsplan von Dez. 1998 zählt den Kähler Wald einschließlich Talraum der Freidorfer Au mit den anschließenden Waldbeständen zu den Flächen mit hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Es ist jedoch Aufwertungspotential vorhanden in Bezug auf die Naturnähe des Waldes, weil standortfremde Nadelwaldinseln eingestreut sind. Diese sollten zu standortgerechtem Laubwald entwickelt werden. Die Nutzung als Bestattungswald darf keinesfalls zu einer Störung der vorhandenen vielfältigen Wohlfahrtsfunktionen des Waldes führen. Zudem muss die Bestattungswaldnutzung einher gehen mit einem naturnahen Waldumbau der Nadelbestände sowie einem Erhalt alter Bäume und Förderung derartiger für den Arten- und Biotopschutz wertvollen Strukturen.

Der Strander Landschaftsplan formuliert folgende Zielsetzung: „Der Kähler Wald mit dem angrenzenden Talraum der Freidorfer Au, die hier im Vergleich zu den weiteren Fließgewässerabschnitten im Plangebiet naturnah ausgebildet ist, und Auwälder und Niedermoor- / Sumpfbereiche aufweist, stellt ein wichtiges Verbindungsglied zu den Bülker Wiesen auf der zu entwickelnden Biotopverbundachse dar. Zielsetzung ist die Verflechtung dieser Landschaftsräume durch die Schaffung von vielfältigen, naturnahen Biotopübergängen.“

## 2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustands

#### 2.1.1 Naturräumliche Gegebenheiten

Der Kähler Wald befindet sich am westlichen Ortsrand von Strande und gehört zu der Landschaftseinheit Dänischer Wohld.

#### 2.1.2 Plangebietsbeschreibung

Im Hinblick auf Natur, Landschaft und Umweltbelange ist bei dieser Bauleitplanung von Bedeutung, dass die überplante Waldfläche zu einem Landschaftsschutzgebiet („Küstenlandschaft Dänischer Wohld“ von Nov. 1999) gehört. Nach Abstimmungen mit der UNB des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird keine Notwendigkeit für eine Entlassung der zukünftigen Bestattungswaldfläche aus dem LSG gesehen. Eine Befreiung, die förmlich beantragt werden muss, von den Verboten der entsprechenden LSG-VO wird jedoch erforderlich werden. Im Biotopverbund- und Schutzgebietssystem übernimmt das ca. 12 ha große Waldgebiet „Neuholz“ als naturgeprägte Fläche wichtige Funktionen, wobei die bestehende Verknüpfung mit anderen naturnahen Wald- und Niederungsflächen sehr vorteilhaft ist.

Die von der angestrebten Urnenbestattung betroffene Teilfläche des Strander Waldes stellt sich nach mehreren Ortsbesichtigungen als gemischter Laubwald auf überwiegend lehmigem Standort dar. Die Waldfläche ist durchzogen von einer langgestreckten Senke, die von einem Graben durchflossen wird. Es handelt sich um einen Entwässerungsgraben, der in den zugänglichen Bereichen maschinell geräumt wird und dementsprechend keine naturnahen Strukturelemente aufweist. Östlich einer Stauvorrichtung ist der dann folgende Grabenabschnitt relativ naturnah und wird nicht mehr maschinell geräumt. Außerhalb des Plangebietes dieser 7. Änderung des Strander Flächennutzungsplanes existieren im Neuholz etwas feuchtere Zonen, die insbesondere von Eschen bewachsen sind. Ansonsten herrscht die Rotbuche vor, die als natürliche und

charakteristische Baumart auf diesem Standort anzusehen ist. Es existieren einige sehr mächtige Buchen. Hauptsächlich am Waldrand, aber auch innerhalb des Bestandes, sind vereinzelte größere und teilweise beeindruckende Eichen eingestreut. Vereinzelt ist die Stechpalme zu finden. Teilbereiche des Kählerwaldes wurden vor längerer Zeit mit Vogelkirsche und Bergahorn neu bestockt.

Fleckenartig kommen Nadelbaumbestände vor, die sich hauptsächlich aus Rotfichte, Lärche und Douglasie zusammensetzen.

Zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, im Westen Acker und im Osten Grünland, ist der Wald streckenweise von einem alten Knick begrenzt. Große Eschen und Eichen markieren als auffällige Überhälterbäume diese Knicks.

Von der vorbeiführenden Dänischenhagener Straße existiert nur eine Zufahrt in den Wald. Im Eingangsbereich gibt es unter den Waldbäumen eine kleine Wendefläche für Pkw. Die wenigen vorhandenen Waldwege werden von Fußgängern und Wanderern genutzt, wobei sich diese Freizeitnutzung auf einen Hauptweg konzentriert. Geritten wird im Wald soweit erkennbar nicht. Kinder scheinen den Wald stellenweise als naturnahen Spielplatz zu nutzen.

Gesetzlich geschützte Biotop sind im betreffenden Waldgebiet nicht festgestellt worden. Der im örtlichen Landschaftsplan von Dez. 1998 verzeichnete Waldtümpel im zentralen östlichen Bereich des Kählerwaldes dürfte damals kartiert worden sein, als die Stauvorrichtung im Verlauf des Waldgrabens noch intakt war. Der Entwässerungsgraben war ursprünglich durch einen kleinen Damm aufgestaut, der inzwischen nicht mehr funktionstüchtig ist. Früher hat sich durch diesen Stau wahrscheinlich ein kleines temporäres Stillgewässer gebildet, das aktuell lediglich an der bestehenden Grabenaufweitung zu erkennen ist. Ein Biotop ist aktuell nicht mehr vorhanden.

Die Krautschicht der ungestörten Waldstandorte ist – wie die Ortsbesichtigung ergeben hat – im Frühling von Arten wie Buschwindröschen, Goldnessel, Flattergras, Große Sternmiere, Hainveilchen, Waldmeister, Knoblauchrauke, Vielblütige Weißwurz, Ruprechtskraut und eingestreutem Perlgras und Sauerklee geprägt. Eine umfassende Vegetationskartierung erfolgte im betroffenen Waldbestand nicht. Gestörte offene Bereiche sind von Brombeere und Himbeere eingenommen. Unter den Nadelbäumen existierende sehr schattige Zonen zeigen kaum bzw. gar keine Krautschicht. Der das Gebiet durchquerende Graben wird unterhalten und zeichnet sich durch das Fehlen von naturnahen Strukturelementen aus, lediglich ein östlicher Streckenabschnitt ist etwas naturnäher.

## **Pflanzen und Tiere**

Die Recherche und die Abfrage beim Artkataster des LLUR haben für den Strander Wald keine Besonderheiten im Hinblick auf Pflanzen- und Tierarten ergeben. Der Landschaftsplan von 1998 nennt lange zurück liegende Vorkommen von Wespenbussard, von Baumfalke und Kolkrahe. Die Nachfragen bei Herrn Martens aus Neuwitzenbek und Herrn Dr. Ziesemer haben ergeben, dass der Wespenbussard aktuell nicht vorkommt, jedoch mit Mäusebussarden zu rechnen ist. Bei den Ortsbesichtigungen in 2017 wurde der Mäusebussard festgestellt; ob diese Art als Brutvogel im Plangebiet vorkommt, ist jedoch unklar. Von einem Uhuorkommen im Kählerwald ist nichts bekannt. Der schon ältere Landschaftsplan kommt bei der Bewertung der Brutbiotope Avifauna in dem etwas weiter gefassten Biotopkomplex Kählerwald zu der Stufe 3 (weniger wertvoll).

Ansonsten wird die Krautschicht des Kählerwaldes im örtlichen Landschaftsplan als artenreich bezeichnet. Auch durch die Recherche beim LLUR und durch die Ortsbesichtigungen haben sich keine Erkenntnisse über seltene und geschützte Pflanzenarten ergeben; wie oben schon ausgeführt, wurde jedoch keine umfassende Vegetationskartierung durchgeführt. Offener Zonen des Waldes und Lichtungen sind von einem dichten Bewuchs aus Brombeere, Himbeere und Großer Brennnessel eingenommen.

### **Relief, Boden, Wasser, Luft, Klima**

Das Geländere relief ist bewegt mit kuppigen Bereichen und die Geländehöhen innerhalb des Plangeltungsbereiches reichen von 9 m ü. NN bis 17 m ü. NN. Von der Dänischenhagener Straße steigt das Gelände in nördliche Richtung an. Aus den Daten des Strander Landschaftsplanes lässt sich schließen, dass wie auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen lehmiger Boden, der aus Geschiebematerial hervorgegangen ist, auch in diesem Wald ansteht. Schwach bis stark lehmiger Sand bzw. sandiger Lehm stehen nach aktuellem Kenntnisstand im Kähler Wald als Bodenart an, ein reiner Lehmboden mit höheren Tonanteilen dürfte eher unwahrscheinlich sein. In der Umgebung wurden lt. Landschaftsplan Böden mit mehr als 50 Punkten festgestellt, für den Wald liegen keine Bodenzahlen vor. Die Böden des Dänischen Wohldes sind i. d. R. ertragreich und werden daher weitgehend beackert. Der Strander Wald wird von West nach Ost von einem Graben durchzogen, der keine besonderen Strukturen aufweist und der Entwässerung dient. An der tiefsten Stelle im mittleren Bereich des Kählerwaldes existiert lt. Strander Landschaftsplan ein Tümpel. Soweit erkennbar resultierte dieses kleine Waldgewässer aus einem Grabenanstau. Aktuell ist kein Tümpel vorhanden, jedoch eine Grabenaufweitung. In den höheren Bereichen ist nicht mit Grundwasser zu rechnen. Im westlichen Waldteil und im östlichen Randbereich des Plangebietes weisen dort vorkommende Eschen auf einen Grund- bzw. Schichtenwasser einfluss hin.

Als Wald, der überwiegend aus Laubbäumen aufgebaut ist, übernimmt der Strander Wald wertvolle Funktionen für die Luftqualität und für das örtliche Klima. Die Bäume binden Stäube und tragen zu einer sauberen Luft bei, wobei diese Wirkung von der Größe des Waldes abhängig ist; der Strander Wald ist vergleichsweise klein. Zudem stellt dieser Wald einen guten Windschutz für den westlichen Teil der Strander Ortslage dar.

### **Landschaft**

Der Strander Wald prägt das Orts- und Landschaftsbild, insbesondere weil der Wald im Ortseingangsbereich der Gemeinde und direkt an der Dänischenhagener Straße liegt und weil am Waldrand alte Bäume zu erkennen sind. Der Kähler Wald ist wegen seiner Lage mit dem Ort Strande eng verknüpft und hat für das Orts- und Landschaftsbild folglich eine hohe Bedeutung.

### **Biologische Vielfalt**

Die biologische Vielfalt dürfte als mittel bis maximal hoch einzustufen sein; eine höhere biologische Vielfalt setzt eine größere Naturnähe und Strukturvielfalt sowie eine deutlich größere Fläche voraus. Diese Eigenschaften sind im Falle des Kählerwaldes nicht gegeben. Es ist Altbaumbestand vorhanden, jedoch nicht in großem Umfang und der Baumbestand ist durchsetzt von Nadelgehölzen. Zudem existieren jüngere aufgeforstete Laubbaumbestände (Vogelkirsche und Bergahorn). An geschützten Biotopen ist lt. Strander Landschaftsplan lediglich ein kleiner Tümpel vorhanden; tatsächlich findet sich an der betreffenden Stelle aktuell nur eine Grabenaufweitung. Das den Wald kreuzende Fließgewässer stellt einen Entwässerungsgraben dar. Es

existieren jedoch streckenweise alte Knicks am Waldrand mit einigen alten Überhälterbäumen.

### **FHH- und Vogelschutzgebiete**

Derartige Schutzgebiete kommen im Einwirkungsbereich dieses Bauleitplanes nicht vor. Der Vollständigkeit halber werden das die Eckernförder Bucht überspannende EU-Vogelschutzgebiet und das FFH-Gebiet erwähnt, die bis in die Kieler Förde hinein reichen.

### **Mensch, Gesundheit, Bevölkerung**

Der Kählerwald liegt unmittelbar am Siedlungsrand von Strande und wird von einem Wanderweg durchquert, der – soweit es bekannt ist – vergleichsweise gut von Fußgängern und Erholungsuchenden angenommen wird. Kinder nutzen den Wald als Spielplatz in der Natur und ansonsten spielt die Jagd als Nutzung eine Rolle. Weitere menschliche Nutzungen sind nicht bekannt bzw. kaum möglich, weil kein ausgeprägtes Wegenetz vorhanden ist. Für die in der Nähe liegende Wohnnutzung hat der Wald als Windschutz und im Hinblick auf Luftqualität und Kleinklima Vorteile.

### **Kulturgüter, sonstige Sachgüter**

Bei dem Strander Wald handelt es sich um einen alten Bestand, der immer eng verbunden war mit dem Gut Eckhof und früher auch als Julianenruh bezeichnet worden ist. Alte Knicks fassen den Wald streckenweise ein.

### **Vorbelastung durch Emissionen, Abfälle und Abwässer**

Bemerkenswerte Erkenntnisse liegen nicht vor.

### **Nutzung erneuerbarer Energie**

Für die Gewinnung und Nutzung erneuerbarer Energien spielt der von der Planung betroffene Wald keine Rolle.

### **Wechselwirkungen / Wechselbeziehungen**

Als naturgeprägtes Gebiet übernimmt der Strander Wald vielfältige Funktionen für den Naturhaushalt und den Biotopverbund auf örtlicher und regionaler Ebene. Ein derartiger Laubwald ist wertvoll für alle Schutzgüter, so dass es eine Vielzahl an Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen gibt. Über die Freidorfer Au und das dort vorhandene Tal sowie die benachbarten überwiegend wertvollen Waldbiotope ist der Strander Wald gut vernetzt. Die eher geringe Flächengröße des Waldes macht den Wald empfindlich für die Einwirkungen von angrenzenden intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen. Auf der östlichen Seite des Kähler Waldes grenzen Dauergrünlandflächen an, die im Vergleich mit der westlichen Ackernutzung als günstig einzustufen sind.

## **2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands**

### **2.2.1 Wirkungen der geplanten Maßnahme**

Alle Waldfunktionen des Neuholzes bleiben auch zukünftig erhalten, weil der zukünftig vom Besitzer des Gutes Eckhof betriebene Bestattungswald seinen naturnahen Charakter behalten soll und die Nadelbaumbestände zu naturnahem Laubwald umgebaut werden sollen. Die forstwirtschaftliche Nutzung soll zukünftig im Bereich des Bestattungswaldes keine Bedeutung mehr haben und im Fokus stehen dann eher die naturnahe Waldentwicklung und die Förderung alter Laubbäume. Waldwege sind weiterhin für alle Personen und Nutzer offen; ein Pkw-Verkehr wird auch zukünftig nicht zulässig

sein. Eine förmliche Entwidmung des betroffenen Waldbestandes (die sog. Waldumwandlung nach dem LWaldG) ist nicht erforderlich, weil der Wald in seinem Charakter erhalten bleibt und z. B. Kahlschläge ausgeschlossen sind.

Der vom Eigentümer des Gutes Eckhof vorgesehene Bestattungswald wird insofern eine Veränderung im Strander Wald verursachen, als dass die Überführung des Waldes in einen naturnäheren Zustand angestrebt wird. Das heißt, Fichten- und andere Nadelbaumbestände werden mittel- bis langfristig in einen naturnahen und standortgerechten Laubwald umgewandelt. Dies wird sukzessive erfolgen.

Angestrebt wird in diesen Bereichen eine Baumzusammensetzung aus Arten wie vornehmlich Rotbuche, Bergahorn sowie Vogelkirsche, Stieleiche und ggf. Schwarzerle. Kahlschläge sind nicht vorgesehen und nicht zulässig.

Ansonsten soll die Bestattungsnutzung keine sichtbare Überformung des Neuholzes zur Folge haben und die typischen Waldfunktionen sollen vollständig erhalten bleiben. Es wird davon ausgegangen, dass die Bestattungswaldnutzung für den Betrachter nicht offensichtlich ist. Abgesehen von einem walddtypisch gestalteten Andachtsplatz und wenigen rustikalen Bänken wird es keine baulichen Einrichtungen zukünftig geben. Die für die Urnenbestattung ausgewählten Bäume werden lediglich durch kleine Plaketten erkennbar sein und z. B. Grabschmuck ist nicht zulässig. Andererseits ist ein größeres Besucheraufkommen zu erwarten, denn aktuell scheint der Wald mittel-intensiv von Fußgängern und Wanderern durchquert zu werden.

Die vorhandenen Waldwege und die bestehenden Rückegassen werden ertüchtigt, es werden jedoch keine neuen Wege angelegt. Die einzige Infrastruktur besteht aus einem einfach gehaltenen Andachtsplatz mit Sitzgelegenheiten sowie weiteren vereinzelt aufgestellten Bänken. Die Bestattungsnutzung soll so zurückhaltend wie möglich durchgeführt werden, so dass sie für Außenstehende nicht erkennbar ist. Im südwestlichen Anschluss an den Wald wird auf dem Acker eine private ca. 685 m<sup>2</sup> große Abstellfläche für Pkw der Besucher des Bestattungswaldes geschaffen, die durch einen neu herzustellenden Knick eingefasst werden soll. Auf diese Weise ist die landschaftsgerechte Einbindung und Eingrünung dieser neuen Stellplatzanlage gewährleistet. Es wird nur eine Zufahrt durch den Wald auf diese Stellplatzfläche geben, womit ein Durchbruch durch den Waldrandknick verbunden ist. Das heißt, die bestehende Waldzufahrt wird nicht verändert und es wird keine weitere Zufahrt von der öffentlichen Straße geben. An der Dänischenhagener Straße darf nicht geparkt werden. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die naturschutzfachlich bedeutsamen Strukturen (insbesondere der ältere Baumbestand) erhalten werden. Eine nennenswerte Bodenversiegelung ist abgesehen von der wasserdurchlässigen Befestigung der neuen Stellplatzfläche nicht zu erwarten.

Der mit dieser neuen Stellplatzanlage verbundene Eingriff in den Boden muss nach den Bestimmungen des Naturschutzrechtes ausgeglichen werden. Die Bestattungsnutzung in diesem Wald stellt formal gesehen keinen Eingriffstatbestand dar. Daher werden keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Das Nutzungsrecht für den Bestattungswald besteht für einen Zeitraum von maximal 99 Jahren, wobei die Gemeinde Strande als Träger in Erscheinung tritt. Die Familie zu Reventlow vom Gut Eckhof wird den Bestattungswald betreiben.

## 2.2.2 Auswirkungen auf Umweltbelange

### Tiere und Pflanzen

Bei dem Strander Wald handelt es sich um ein eher kleinflächiges Gebiet am Rande der Strander Ortslage, so dass dieser Wald in gewisser Weise durch unterschiedliche Nutzer (Wanderer, Fußgänger mit Hunden, Jogger, spielende Kinder) vorbelastet ist. Es kann von keinem bisher völlig ungestörten Wald gesprochen werden; andererseits scheint der Wald auch nicht ausgesprochen attraktiv für Erholungssuchende zu sein. Mit Etablierung des Bestattungswaldes werden mehr Menschen den Wald aufsuchen und die auf dem westlich angrenzenden Acker angeordnete Stellplatzanlage wird wahrscheinlich regelmäßig von (auswärtigen) Pkw angefahren werden. Das hat im Vergleich zur heutigen Situation eine größere Störung der Tierwelt zur Folge. Im vorliegenden Fall wird (ohne die zu erwartenden Besucher zahlenmäßig prognostizieren zu können) von keiner deutlichen oder erheblichen Störung ausgegangen, weil bei den durchgeführten Ortsbesichtigungen und den Recherchen keine störungsempfindlichen Tierarten festgestellt werden konnten. Störanfällige oder seltene und entsprechend geschützte Tier- und Pflanzenarten sind nicht bekannt. In diesem Zusammenhang wurden fachkundige Personen befragt, die sich auf Greifvögel und Eulen spezialisiert haben und die zuständigen Naturschutzämter kontaktiert. Eine faunistische Kartierung erfolgte aufgrund der Ausgangssituation im Strander Wald allerdings nicht. Die ausgewerteten vorliegenden Unterlagen lassen nicht auf gefährdete / besondere Arten schließen. Befragungen haben keine weiteren Erkenntnisse gebracht.

### **Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens**

Zu dieser vorbereitenden Bauleitplanung liegt kein spezieller Artenschutzbericht vor und ein biologischer Sachverständiger ist nicht einbezogen worden. Darauf wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde verzichtet, weil keine Erkenntnisse vorliegen zu besonders negativen Folgen des zukünftigen Bestattungswaldes für Flora und Fauna und im Hinblick auf den besonderen Artenschutz. Es wird in diesem Zusammenhang vorausgesetzt, dass die übliche forstwirtschaftliche Nutzung im Bestattungswald zukünftig deutlich in den Hintergrund tritt, dass zudem ein Erhalt des alten Baumbestandes sicher gestellt ist, der Waldstruktureichtum sowie alte Bäume gefördert werden und die gesetzlichen Schutzfristen in Bezug auf Gehölz- und sonstige naturnahe Strukturen berücksichtigt werden. In dem vom Betreiber des zukünftigen Bestattungswaldes vorgelegten Nutzungskonzept ist im Kap. 11 ‚Natur und Landschaft‘ umfassend festgelegt, welche Standards im Hinblick auf Natur und Landschaft gelten werden und die Grundlage bilden für die Nutzung als Bestattungswald.

Alle Gehölzfällungen und -rückschnitte sind ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Höhlen- und Habitatbäume werden grundsätzlich erhalten. Horstbäume dürfen nicht gefällt werden.

Das Verbot der Beseitigung, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der erheblichen Störung der besonders und streng geschützten Arten gem. § 44 (1) Nr. 2 und 3 BNatSchG sind zwingend zu berücksichtigen.

Um dem Minimierungsgebot für die im vorliegenden Fall unter der Erheblichkeitschwelle liegenden Beeinträchtigungen von artenschutzrechtlich relevanten Arten zu entsprechen, sind für die Umsetzung des Planvorhabens die vorgenannten „Bauzeitenregelungen“ zu beachten.

### *Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen*

Wie in den vorangehenden Ausführungen erläutert, wird zum aktuellen Zeitpunkt von keiner Betroffenheit der Belange des besonderen Artenschutzes nach der vorgenommenen Potentialabschätzung ausgegangen und es wird kein Erfordernis für sog. CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Kontinuität) gesehen.

### **Boden, Wasser, Luft, Klima**

Der Boden ist durch die zukünftige Bestattungsnutzung insofern betroffen, als dass für die Urnen Löcher in einer Tiefe von ca. 0,80 m (mind. 0,50 m gemessen ab Oberkante Urne) von Hand ausgehoben werden. Je Bestattungsbaum ist von durchschnittlich ca. 8 Urnen auszugehen, die kreisförmig um den Baum angeordnet werden. Das heißt, der Boden wird infolgedessen aufgedrückt und die sich zersetzende Urne mit der Totenasche wird eingelassen und anschließend mit der ausgehobenen Erde wieder verfüllt. Bei dem in den höheren Bereichen des Strander Waldes mit großer Wahrscheinlichkeit anstehenden Lehm- bzw. lehmhaltigen Boden wird von keinen negativen Folgen für das Schutzgut Boden ausgegangen, denn dieser Boden ist nicht nennenswert staunass, ist relativ gut belüftet, sehr belebt und weist entsprechend ein hohes Puffervermögen auf. In den höheren Bereichen existieren nach derzeitigem Kenntnisstand keine Zonen mit sehr staunassen oder grundwasserbeeinflussten Böden, die für eine Urnenbeisetzung ungeeignet sind. Sollten derartige ungünstigen Standortverhältnisse doch kleinflächig vorkommen, müssen sie von der Urnenbestattung unbedingt ausgespart werden. Grundsätzlich gilt, dass die Urnenbeisetzung nur in den dafür geeigneten Bereichen des Strander Waldes zulässig ist, um eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Wasser zu vermeiden.

Hohes Grundwasser und ausgeprägtes Schichtenwasser ist soweit bekannt nicht vorhanden und eine Grundwassernutzung / -entnahme findet nach aktuellem Kenntnisstand in der Nähe nicht statt. Daher kommt es zu keinen negativen Auswirkungen für das Schutzgut Wasser / Grundwasser. In offene Gewässer (Gräben und Bäche) wird nicht eingegriffen.

Ansonsten können negative Folgen für die Schutzgüter Luft und Klima ausgeschlossen werden.

### **Landschaft**

Die für die Erschließung des zukünftigen Bestattungswaldes auf dem westlichen Acker erforderliche ca. 685 m<sup>2</sup> große Stellplatzanlage für Pkw könnte zu einer Störung der bisher harmonischen Ortseingangssituation in Strande führen. Ein Durchbruch durch den am westlichen Waldrand befindlichen Knick mit alten Überhälterbäumen ist zur Erschließung dieser neuen Stellplatzfläche unvermeidbar. Alter Baumbestand ist jedoch nicht betroffen. Eine Störung von Orts- und Landschaftsbild wird jedoch verhindert durch die festgelegte Eingrünung der neuen wassergebundenen Stellplatzanlage mit einem vollständig naturnah bepflanzten landschaftstypischen Knick. In den neuen Knick sind in Abständen von ca. 30 m Stieleichen als Überhälterbäume zu pflanzen. Dieser neue Knick fügt sich landschaftsgerecht ein und ist für die Umgebung typisch. Die Abstellfläche für Pkw wird mit einem sog. Schotterrasen befestigt, der sich zumindest in den weniger befahrenen Bereichen von selbst begrünen wird. Ein Schotterbelag aus Asphaltbruch oder grobem Betonrecyclingmaterial ist nicht zulässig, weil diese Materialien landschaftsuntypisch und in dieser Situation nicht angemessen sind.

Die vom Betreiber des Bestattungswaldes angekündigte naturnahe Umgestaltung des Baumbestandes, indem die Nadelbaumbereiche durch naturnahen Laubwald sukzessive ersetzt werden, ist im Hinblick auf das Landschaftsbild als positiv anzusehen. Der Erhalt und die Förderung von alten Bäumen wirken sich ebenfalls positiv auf das Er-

scheinungsbild des Waldes aus. Ein rustikal gestalteter Andachtsplatz kann als Fremdkörper in diesem Wald angesehen werden, wird er jedoch aus Holz und Stammstücken hergestellt, dürfte sich der Andachtsplatz in den Wald einfügen. Der Betreiber wird sicherstellen, dass die wenigen „Einrichtungsgegenstände“ des neuen Bestattungswaldes wie z. B. der zurückhaltend gestaltete Andachtsplatz und die wenigen Ruhebänke sich harmonisch in den Strander Wald einfügen und nicht als Fremdkörper erscheinen. Mit der Etablierung des Bestattungswaldes entfällt gleichzeitig die typische forstwirtschaftliche Nutzung, wodurch es zu weniger Eingriffen in den Wald kommt. Dies dürfte für das Waldbild ebenfalls positiv sein. Das höhere Besucheraufkommen und die Fahrzeugbewegungen im Eingangsbereich des Bestattungswaldes können wiederum als störend empfunden werden.

### **Biologische Vielfalt**

Negative Folgen werden ausgeschlossen, weil der Bestand an alten Bäumen erhalten, alte Bäume besonders gefördert, der Wald naturnah entwickelt und wertgebende Strukturelemente vollständig erhalten werden sollen. Zudem wird die übliche forstwirtschaftliche Nutzung aufgegeben.

### **Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten**

Derartige Schutzgebiete existieren in der näheren Umgebung nicht, so dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.

### **Menschen, Gesundheit, Bevölkerung**

Weil die bisherigen Waldfunktionen vollständig erhalten und die gewohnten Nutzungsmöglichkeiten zukünftig nicht eingeschränkt werden, ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand für die Bevölkerung und die Erholungsuchenden keine Nachteile.

### **Kultur- und sonstige Sachgüter**

Nach dem gegenwärtigen Planungsstand werden Kultur- und sonstige Sachgüter durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt.

### **Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Der ausgewählte Standort für den zukünftigen Bestattungswald ist in Bezug auf die Schutzgüter Boden und Wasser für die Nutzung als Bestattungswald geeignet. Bereiche mit für die Urnenbeisetzung ungeeigneten Böden oder nennenswertem Grund- / Schichtenwasser werden vom Betreiben eigenverantwortlich von der Bestattungsnutzung ausgespart. Zu den im Wald vorhandenen Gräben wird ein angemessener Abstand eingehalten, der bei mind. 10 m liegen soll. Im Übrigen ist die für den Bestattungswald erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes mit einem umfangreichen Beteiligungsverfahren der zuständigen Fachämter verbunden, so dass keine negativen Auswirkungen für den Naturhaushalt und z. B. Trinkwasservorkommen erwartet werden.

### **Nutzung erneuerbarer Energien, sparsamer Umgang mit Energie**

Diese Aspekte sind bei dieser vorbereitenden Bauleitplanung nicht relevant.

### **Auswirkungen auf Landschaftsplan-Darstellungen sowie sonstige umweltbezogene Pläne**

Nennenswerte Abweichungen vom örtlichen Landschaftsplan sind nicht bekannt. Der Strander Landschaftsplan ordnet den größer gefassten Biotopkomplex „Kähler Wald mit benachbarten Talraum der Freidorfer Au“ einem Raum mit einer hohen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz zu. Die mit dieser Wertigkeit verbundenen wertvollen Funktionen für Natur und Landschaft insbesondere Tiere und Pflanzen sollen durch die

Nutzung als Bestattungswald zukünftig erhalten bleiben und sogar ausgeweitet werden, indem die übliche Forstwirtschaft an Bedeutung verliert und der Strander Wald im Hinblick auf Vielfalt, Naturnähe und Vorkommen alter Bäume weiter entwickelt wird. Nur unter dieser Voraussetzung ergibt sich mit dem zukünftigen Bestattungswald keine Abweichung von dem Strander Landschaftsplan.

### **Erhaltung bestmöglicher Luftqualität**

Aus dem geplanten Vorhaben resultieren keine Wirkungen, die nennenswerte Folgen für die Luftqualität haben.

### **Wechselwirkungen und -beziehungen**

Negative Folgen werden deshalb nicht erwartet, weil der Bestand an alten Bäumen erhalten, alte Bäume besonders gefördert, der Wald naturnah entwickelt und Biotopstrukturen vollständig erhalten werden sollen. Zudem wird die übliche forstwirtschaftliche Nutzung im Bestattungswald aufgegeben.

## **2.3 Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Die Bestattungswald-Nutzung im Strander Wald soll Urnenbestattungen in einem möglichst naturnahen Umfeld ermöglichen, ohne dass bisher vorhandene wertvolle Waldfunktionen eingeschränkt werden und der Waldcharakter negativ verändert wird. Es darf zu keinen Eingriffen in Natur und Landschaft im naturschutzrechtlichen Sinne kommen; unvermeidbare Eingriffe wie die Herstellung einer wasserdurchlässig befestigten Pkw-Abstellfläche sind angemessen und ordnungsgemäß auszugleichen.

Folgende **Leitlinien und Handlungsgrundsätze** sollen einen Rahmen geben für die mit dieser Bauleitplanung angestrebte Bestattungswaldnutzung:

#### Forstwirtschaftliche Aktivitäten

- Die Nutzung eines Waldes für Urnenbestattungen soll auch im Falle dieses Strander Vorhabens in einem möglichst naturnahen Umfeld erfolgen, ohne in das Waldsystem einzugreifen und ohne den Wald zu stören. Im vorliegenden Fall ist zudem noch zu berücksichtigen, dass die betroffene Waldfläche in einem LSG liegt und der Wald für den regionalen Biotopverbund eine Bedeutung hat. Vor dem Hintergrund dieser Einstufung bzw. dieser Funktion ist eine schonende Nutzung des Strander Waldes unbedingt anzustreben.
- Erhaltung und Entwicklung von Altbäumen stehen im Vordergrund, insbesondere die Fokussierung auf den Alteichen- und Altbuchenbestand.
- Das Vorkommen von Totholz und alten Bäumen sowie Höhlen- und Horstbäumen (sog. Habitatbäumen) im Bestattungswald muss im bisherigen Umfang erhalten bleiben; Altbäume sind besonders zu fördern bzw. zu entwickeln.
- Alles in der „aktiven“ Bestattungswald-Parzelle anfallende Alt- und Totholz verbleibt im Wald. Insbesondere im Rahmen der Umbaumaßnahmen von Nadelbeständen anfallendes Holz kann verwertet werden und muss folglich nicht im Wald verbleiben.
- Alle weiterhin erforderlichen forstwirtschaftlichen Tätigkeiten dienen der Erreichung der vorangehend umrissenen Zielsetzung. In erster Linie soll der Wald in einen noch naturnäheren Zustand gebracht werden.

- Insbesondere die von nicht-heimischen Nadelbäumen bestandenen Areale müssen sukzessive naturnah in standortgerechte Laubwälder umgebaut werden; davon ausgenommen sind die für den Bestattungswald attraktiven älteren Lärchen.

Bestattungswald-Nutzung im Detail (siehe auch Betriebsbeschreibung inkl. Plan zum vom Gut Eckhof geplanten Bestattungswald, erstellt ... 2018)

- Am südwestlichen Rand des Strander Waldes wird auf der benachbarten Ackerfläche eine mit z. B. einem Schotterrasen befestigte ca. 685 m<sup>2</sup> große Stellplatzanlage für Pkw eingerichtet.
- Das Befahren der Waldwege mit Pkw ist grundsätzlich untersagt; nur in seltenen Ausnahmefällen (gehbehinderte Besucher) dürfen die Waldwege mit Pkw in Begleitung des Bestattungswaldbetreibers befahren werden.
- Die vorhandenen Wege sowie die bestehenden Rückegassen dürfen nur in ihren bisherigen Ausmaßen und in wassergebundener Bauweise saniert bzw. wiederhergestellt werden.
- Vorhandene Waldwege und die bestehenden (teilweise wiederhergestellten) Rückegassen führen die Besucher zu den Bestattungsbäumen. Neue Wege werden zu diesem Zweck nicht angelegt und es werden keine Flächenbefestigungen vorgenommen. Ein Freiharken von Wegen zu den Bestattungsorten ist ausgeschlossen, andererseits muss die Erreichbarkeit der Bestattungsbäume sichergestellt werden. Zu diesem Zweck wird das Mähen von Brombeergebüsch un vermeidbar sein; das Brombeergebüsch wird jedoch nicht dauerhaft durch Mahd kurzgehalten.
- In lockerer Anordnung können landschaftsverträgliche Holzbänke in geringer Anzahl aufgestellt werden.
- Ein einfacher Andachtsplatz mit Holzkreuz und rustikalen Holzbänken ist im westlichen Randbereich des Strandes Waldes vorgesehen.
- Durchschnittlich ca. 8 Urnen werden einem ausgewählten Baum zugeordnet.
- Im unmittelbaren Umfeld der Hauptwege im zukünftigen Bestattungswald wird vom Betreiber die Verkehrssicherheit gewährleistet. Die dafür erforderlichen Arbeiten werden möglichst schonend durchgeführt, soweit möglich wird Totholz am Baum belassen und Höhlenbäume werden grundsätzlich erhalten.
- Nur in einem Radius von ca. 3 m um die Bestattungsbäume wird Naturverjüngung und am Boden liegendes Holz entfernt. Strauchbewuchs um die Bäume wird in diesem Bereich herunter geschnitten; Ilexbestände dürfen nicht entfernt werden.
- Die Urnenbeisetzung wird so durchgeführt, dass keine Baumwurzeln verletzt werden: Die Urne wird in einer Tiefe von ca. 0,80 m vergraben, wofür mit einem Lochspaten wurzelschonend von Hand gegraben wird. Es werden keine Löcher gebohrt. Die Bodenschichtung wird bei dem Verfüllen beibehalten.
- Es werden sich schnell zersetzende Urnen verwendet.

### 2.3.1 Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich

Laut den Bestimmungen des Landes Schleswig-Holstein ist die Nutzung eines Waldes für die Urnenbestattung nicht ausgleichspflichtig, sofern keine Flächen überbaut und befestigt werden oder ein Kahlschlag ausgeführt wird.

Im vorliegenden Fall muss die befestigte Fläche der neu zu schaffenden Stellplatzanlage naturschutzrechtlich kompensiert werden; dies erfolgt in Anlehnung an die Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses von Dez. 2013 des Innenministeriums und Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein, Verhältnis

der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht'. Die betroffene Ackerfläche ist den Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz zuzuordnen.

Bei der Bemessung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geht es vorrangig nicht um quantitative Verhältnisse zwischen der beanspruchten Fläche und der Ausgleichsfläche, sondern um die Kompensation von Funktionen und Werten.

Wie die weiter unten zu findende Aufstellung zeigt, wird lediglich eine kleine Fläche für die neue Pkw-Stellplatzanlage beansprucht. Das betroffene Areal umfasst einschließlich neuer Zuwegung ca. 720 m<sup>2</sup>.

Die Ermittlung der Kompensationsfläche resultiert im vorliegenden Falle wegen der im sog. Außenbereich beabsichtigten Versiegelung aus dem Ausgleichsverhältnis von 1 : 1 für die in Anspruch genommene Bodenfläche.

<b><u>Ermittlung des Ausgleichsbedarfs:</u></b> <i>Art der betroffenen Fläche bzw. Art des Eingriffs</i>	<b><i>Betroffene Fläche in m<sup>2</sup> bzw. Anzahl betroffener Gehölze in Stck.</i></b>	<b><i>Ausgleichs- verhältnis</i></b>	<b><i>Erforderlicher Ausgleichs- umfang in m<sup>2</sup></i></b>
Bodenversiegelung, insgesamt	720 m <sup>2</sup>	1 : 1	720,00
<i>Erforderlicher Ausgleich:</i>			<b>720,00 m<sup>2</sup></b>

*Ermittlung des Ausgleichsbedarfs*

Zusammenfassend ergibt sich aus dieser vorbereitenden Bauleitplanung (7. Änderung des F-Planes) der Gemeinde Strande eine Kompensationsverpflichtung in einer Größe von 720 m<sup>2</sup>; die Fläche wird voraussichtlich extern bereit gestellt. Sollte eine landwirtschaftliche Fläche zu einem Biotop entwickelt werden, um die naturschutzrechtliche Kompensation zu erreichen, muss diese Ausgleichsfläche an andere naturnahe Strukturen (vorhandene Knicks, Wald) angebunden sein. Die Ausgleichsfläche muss sich ungestört zu einem stabilen funktionsfähigen Biotop entwickeln und dauerhaft erhalten bleiben. In diesem Zusammenhang wird das einfache Liegenlassen (Sukzession) einer Ackerfläche als nicht ausreichend angesehen.

## 2.4 Planungsalternativen

Der Betreiber des zukünftigen Bestattungswaldes besitzt in der Gemeinde Strande an mehreren Stellen Wald, u. a. direkt westlich der Strander Ortslage und im nördlichen und westlichen Anschluss an das Gutsgelände Eckhof. Im Vergleich mit den theoretisch als Alternative zur Diskussion stehenden Waldflächen besitzt das Neuholz deutliche Vorteile, weil es siedlungsnah liegt, bisher nicht völlig ungestört ist und die Erschließungsmöglichkeiten günstig sind. Der Waldbestand am Gutsgelände scheidet wegen des Fehlens dieser Voraussetzungen grundsätzlich aus und weil das Geländere relief eine Bestattungsnutzung ausschließt. Daher ergeben sich auch aus Sicht der Gemeinde Strande keine grundsätzlichen Alternativen zu dieser Bauleitplanung. Die Gemeinde wertet die Nähe zur LH Kiel für einen sog. Bestattungswald weiterhin als sehr günstig.

### **3 Zusätzliche Angaben**

#### **3.1 Verwendete technische Verfahren, Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Erkenntnisse**

Dieser Umweltbericht bezieht sich auf die vorbereitende Bauleitplanung (in Form der 7. Änderung des F-Planes) für einen sog. Bestattungswald am westlichen Ortsrand von Strande; Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Erkenntnisse o. ä. sind derzeit nicht zu verzeichnen.

#### **3.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Lt. § 4 c BauGB sind die Gemeinden aufgefordert, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplanes eintreten, zu überwachen. Ziel dieses Monitorings ist es, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

In den Fokus des Monitorings ist die Entwicklung des Bestattungswaldes unter Naturschutz- und Waldschutzgesichtspunkten zu nehmen, denn der Strander Wald darf nicht in einen Park umgewandelt werden. Die bisherigen Wohlfahrtsfunktionen und die wertvolle Funktion dieses Landschaftsausschnittes für Natur und Landschaft sind zu erhalten und weiter zu entwickeln. Der Kähler Wald ist als standortgerechter, vitaler und strukturreicher Laubwald mit Altbaumbestand und einer regionaltypischen Kraut- und Strauchschicht zu erhalten. Zudem sind z. B. weitere Flächenbefestigungen nicht zulässig. Mit dem Monitoring ist sicher zu stellen, dass die schutzbedürftigen Waldfunktionen und die bisherigen Erholungsmöglichkeiten dauerhaft erhalten bleiben.

#### **3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Der Eigentümer des Gutes Eckhof in der Gemeinde Strande möchte in dem sog. Strander Wald (auch Neuholz oder Kähler Wald genannt), der sich unmittelbar westlich der Ortslage von Strande befindet, einen Bestattungswald etablieren. Als Träger des Bestattungswaldes wird zukünftig die politische Gemeinde Strande erscheinen, Betreiber wird Graf zu Reventlow von Gut Eckhof sein.

Damit diese Bestattungsnutzung zukünftig in dem Wald möglich ist, ist die 7. Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes erforderlich. Mit dieser vorbereitenden Bauleitplanung unterstützt und ermöglicht die Gemeinde Strande das Vorhaben.

Der ca. 5,1 ha umfassende Plangeltungsbereich der 7. F-Plan-Änderung stellt eine Teilfläche des Strander Waldes dar und gehört zu einem größeren Landschaftsschutzgebiet, das die Gemeinde Strande überspannt. Das LSG und die in der entsprechenden LSG-Verordnung festgelegten Regelungen stehen nicht im grundsätzlichen Widerspruch zu der beabsichtigten Bestattungswaldnutzung. Es ist jedoch eine Befreiung von den LSG-Verboten erforderlich.

Die gute Erreichbarkeit und Erschließung des zukünftigen Bestattungswaldes ist gesichert, wobei auf dem westlich angrenzenden Acker noch eine neue ca. 685 m<sup>2</sup> große Stellplatzanlage für Pkw zu schaffen ist. Um zu dieser neuen Stellplatzanlage zu gelangen, wird die vorhandene Waldzufahrt weiterhin benutzt. Nach wenigen Metern erreichen die Gäste den Abstellplatz für Fahrzeuge, wozu ein schmaler Durchbruch durch den am Waldrand befindlichen Knick unvermeidbar ist. Im Wald sollen keine Pkw ab-

gestellt werden und eine zweite Zufahrt von der Dänischenhagener Straße wird nicht hergestellt.

Aus naturschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht ergeben sich durch die Nutzung als Bestattungswald keine besonderen Konflikte, weil der Wald infolge der Erhaltung und Förderung von alten Bäumen und infolge des mittel- bis langfristigen naturnahen Umbaus in dieser Hinsicht eher aufgewertet wird. Zudem wird die übliche forstwirtschaftliche Nutzung im Bestattungswald eingestellt und der Strukturreichtum entwickelt. Alte Bäume, Horst- und Höhlenbäume werden konsequent erhalten bzw. gefördert. Nennenswerte bauliche Maßnahmen wie z. B. neuer Wegebau, Verbreiterung bestehender Waldwege, zusätzliche Flächenentwässerung, Flächenversiegelung für einen Versammlungs-/Andachtsplatz und andere Eingriffe wie z. B. Kahlschlag sind nicht vorgesehen. Derartige Maßnahmen sind sowohl aus naturschutzrechtlichen als auch aus waldschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig.

Die Flächenversiegelung infolge der aus wassergebundener Decke (z. B. Schotterrassen) herzustellenden Pkw-Stellplatzanlage wird entsprechend den einschlägigen naturschutzrechtlichen Vorgaben angemessen kompensiert.

Die Nutzung als Bestattungswald verursacht ansonsten entsprechend den Vorschriften des Landes Schleswig-Holstein keinen Kompensationsbedarf.

Aufgestellt:

Altenholz, 09.02.2018, redaktionelle Anpassung  
am 28.02.18

Freiraum- und Landschaftsplanung

**Matthiesen · Schlegel**

Landschaftsarchitekten

Allensteiner Weg 71·24 161 Altenholz

Tel.: 0 431 - 32 22 54 · Fax: 32 37 65

Die Begründung wurde am ..... durch Beschluss der Gemeindevertretung gebilligt.

Strande, den .....

Unterschrift/ Siegel

.....  
Dr. Holger Klink  
- Bürgermeister -

Aufgestellt: Kiel, den 28.02.2018

---